

Stadt Köln
Facharzt/-ärztin für
Frauenheilkunde und
Geburtshilfe (Berufsaus-
übungsgemeinschaft)
Chiffre: 265/2012

Stadt Köln
Facharzt/-ärztin für
Psychotherapeutische
Medizin (Ausschreibung
eines auf die Hälfte be-
schränkten Versorgungs-
auftrages; Einzelpraxis)
Chiffre: 270/2012

Kreis Heinsberg
Facharzt/-ärztin für
Haut- und Geschlechts-
krankheiten (Einzelpraxis)
Chiffre: 273/2012

Rheinisch-Bergischer Kreis
Facharzt/-ärztin für
Allgemeinmedizin -Psycho-
therapie; ausschließlich
psychotherapeutisch tätig-
(Ausschreibung eines auf die
Hälfte beschränkten Versor-
gungsauftrages; Einzelpraxis)
Chiffre: 275/2012

Rhein-Sieg-Kreis
Psychol. Psychotherapeut/-in
(Einzelpraxis)
Chiffre: 276/2012

Kreis Heinsberg
Facharzt/-ärztin für
Innere Medizin -fachärztliche
Versorgung- (Berufsaus-
übungsgemeinschaft)
Chiffre: 278/2012

Kreis Euskirchen
Facharzt/-ärztin für
Psychotherapeutische
Medizin (Einzelpraxis)
Chiffre: 281/2012

Kreis Aachen
Facharzt/-ärztin für
Innere Medizin -hausärzt-
liche Versorgung-
(Einzelpraxis)
Chiffre: 285/2012

Stadt Köln
Psychol. Psychotherapeut/-in
(Einzelpraxis)
Chiffre: 291/2012

Stadt Aachen
Facharzt/-ärztin für
Hals-Nasen-Ohrenheilkunde
(Einzelpraxis)
Chiffre: 293/2012

Stadt Köln
Facharzt/-ärztin für
Allgemeinmedizin
(Einzelpraxis)
Chiffre: 295/2012

Rhein-Sieg-Kreis
Arzt/Ärztin (Berufsaus-
übungsgemeinschaft)
Chiffre: 297/2012

Kreis Aachen
Facharzt/-ärztin für
Allgemeinmedizin
(Einzelpraxis)
Chiffre: 304/2012

Ärztliche Körperschaften im Internet

Ärzttekammer Nordrhein
www.aekno.de

Kassenärztliche Vereinigung
Nordrhein
www.kvno.de

Zuweisung zeitbezogener Kapazitätsgrenzen für psychotherapeutische Leistungen

Seit 01.01.2009 erfolgt die Vergütung psychotherapeutischer Leistungen mit einer festen Vergütung nach der Euro-Gebührenordnung. Allerdings gelten zur Verhinderung einer übermäßigen Ausdehnung der psychotherapeutischen Tätigkeit zeitbezogene Kapazitätsgrenzen. Die Leistungen werden bis zu dieser Grenze nach der Euro-Gebührenordnung vergütet. Leistungen, die über die zeitbewertete Kapazitätsgrenze hinausgehen, werden bis zum 1,5-fachen der Grenze mit einem sich nach Leistungsmenge ergebenden abgestaffelten Preis vergütet. Die Vergütung erfolgt dabei unter Beachtung der Beschlüsse des (erweiterten) Bewertungsausschusses, des SGB V und der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes im Rahmen einer Mengensteuerung, was zu Abstrichen an der festen Vergütung führen kann.

Die zeitbewertete Kapazitätsgrenze wird gebildet als Summe aus der Kapazitätsgrenze für antrags- und genehmigungspflichtige Leistungen (Abschnitt 35.2 EBM) in Höhe von 27.090 Minuten und der gruppenbezogenen Kapazitätsgrenze für nicht antrags- und genehmigungspflichtige Leistungen (Abschnitte 35.1 und 35.3 und Kapitel 22 und 23 EBM). Die gruppenbezogenen Kapazitätsgrenzen für nicht antrags- und genehmigungspflichtige Leistungen ergeben sich aus dem Durchschnitt der für diese Leistungen abgerechneten Zeiten. Dabei ergeben sich die Zeiten jeweils nach den Prüfzeiten der Leistungen gemäß Anlage 3 zum EBM. Welche Kapazitätsgrenzen im Einzelnen gelten, regelt sich nach der Zugehörigkeit zu einer der nachstehend aufgeführten Gruppen. Für die Angehörigen der nachstehenden Gruppen gelten die zugeordneten Kapazitätsgrenzen. Die in der nachstehenden Tabelle vorgenommene Zuweisung der Kapazitätsgrenzen zu den Angehörigen der jeweiligen Gruppe gilt für das Quartal IV/2012; für nachfolgende Quartale werden erneut Kapazitätsgrenzen zugeordnet.

Fachgruppe	Zeitbezogene Kapazitätsgrenzen* (Minuten) IV/2012
Psychologische Psychotherapeuten	31.610
Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten	31.221
Fachärzte für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie	31.597
Ausschließlich psychotherapeutisch tätige Vertragsärzte	30.119

*Die Kapazitätsgrenzen für diese Leistungen werden auf Grundlage des entsprechenden Vorjahresquartals des Jahres 2011 berechnet und sind je Quartal unterschiedlich.